



Wien, I., An der Kollnbaugasse 28.
 Telephon-Nr.: 17.310, 17.390, 19.353
 Filiale der Administration: Wien,
 I., An der Kollnbaugasse 1; Expedition:
 VII., Bandgasse 28. Telephon 80.436.

Manuskripte werden in keinem Falle
 zurückgestellt.

Unfrankierte Briefe werden nicht
 angenommen.

Nr. 70

tionalversammlung ausgeschrieben wurden, wagte es seine Partei nicht, sich am Wahlkampfe zu beteiligen, sondern erklärte ihre volle Abstinenz. Der bürgerliche Standpunkt, den Oskar Jaszi vertritt, ist gekennzeichnet durch die Tatsache, daß er die rote Weltrevolution nach dem Zustandekommen des Bolschewismus in feierlicher Rede noch begrüßt hatte. Heute hat er allerdings eine andere Basis betreten und — es wird an anderer Stelle gezeigt — diese Basis ist fast identisch mit der, die die Szegediner Regierung niemals verlassen hat. Er tut diesen Schritt, umkleidet von leidenschaftlichen, tönenden Ausbrüchen. Kann er damit hinwegtäuschen über die Klüfte, in die seine Theorie und seine unglückliche Praxis sein Vaterland zerschlagen haben?

Die Budapester Regierung veröffentlicht heute einen Wahlrechtsentwurf. Er ist nahezu identisch mit dem, der als Grundlage zu den Wahlen zur Nationalversammlung im März dieses Jahres hätte dienen sollen. Das Wahlverfahren aber ist noch nicht festgestellt, auch einen Termin für die Einberufung der Nationalversammlung hat sich die Budapester Regierung noch nicht gewählt. Zwei schwerwiegende Momente. Inzwischen ist die Situation völlig umgestürzt, und die Regierung ein gemaltes Bild, hinter dem die Wassenmacht der rumänischen Besatzung starrt.

Die rumänischen Waffenstillstandsbedingungen.

Budapest, 5. August.

General Madarascu hat heute den Vertretern des roten Armeecorps den Entwurf eines Waffenstillstandsübereinkommens übermittelt, demzufolge das rumänische Kommando darauf verzichtet, ganz Ungarn zu besetzen, wenn sich das ungarische Oberkommando zur Erfüllung folgender Bedingungen verpflichtet, und zwar:

Alles noch im Besitze des ungarischen Staates und der ungarischen Truppen befindliche Kriegsmaterial zu übergeben, mit Ausnahme jenes, das für die Zwecke einer inneren bewaffneten Macht für notwendig befunden werden wird, die Ungarn zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern zu erhalten das Recht haben wird. Diese Armee darf höchstens 15.000 Mann stark sein; ferner alle Waffen- und Munitionsfabriken zugunsten Rumäniens abzurüsten, Ausrüstungsgegenstände aller Art für 300.000 Mann abzuliefern, die Hälfte des gesamten beweglichen Eisenbahnmaterials, 200 Tourenautomobile und 400 Lastenautomobile, 30 Prozent des gesamten Viehstandes, 30 Prozent aller in Ungarn befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen, 20.000 Waggons Getreide, 10.000 Waggons Mais, 15.000 Waggons Gerste und Hafer und alle in ungarischen Gewässern befindlichen, Eigentum Rumäniens bildenden Wasserfahrzeuge sowie die Hälfte der das Eigentum Ungarns bildenden Fahrzeuge den Rumänen zu übergeben. Endlich müssen sämtliche rumänische Kriegsgefangenen, Geiseln und Deserteure ausgeliefert werden.

Ferner wird Ungarn verpflichtet, sämtliche rumänische Truppen westlich der Theiß für die Dauer der Besetzung auf eigene Rechnung zu erhalten und die in diesem Gebiete für den Verkehr der rumänischen Behörden erforderliche Kohle zu beschaffen. Die rumänische Armee zieht sich erst dann über die Theiß zurück, wenn alle Bedingungen durchgeführt und die Fristen für die Durchführung der einzelnen Forderungen werden noch separat bestimmt und zur Kontrolle der Durchführung wird in Budapest eine rumänische Militärmission eingesetzt, die insoweit tätig bleibt, bis der rumänisch-ungarische Frieden ratifiziert sein